

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 9. Sitzung (29.03.1828)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage Nr. 3 zum Prot. v. 29. März 1828.

## G e s e z e s e n t w u r f

wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes, wie solches  
in der Sitzung vom 26. März 1828 von der Ersten  
Kammer angenommen wurde.

Ludwig von Gottes Gnaden &c.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, unter Zu-  
stimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie  
folgt:

### §. 1.

Die §. 16 Nro. 3, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32  
und 33 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825  
sind ausser Wirksamkeit gesetzt.

### §. 2.

Die Aushebungsbehörde soll bestehen:

Von Seiten des Militärs:

- 1) aus einem Cantons-Staabsoffizier;
- 2) aus einem für jeden Canton zu ernennenden Mil-  
itärarzt.

Von Seiten der Civilbehörde:

- 1) aus dem ersten Bezirksbeamten oder seinem Stell-  
vertreter,

1828. Zweite K. Band 1. Beilagen.



2) aus dem Physicus eines andern, als des Bezirks, in welchem die Aushebung vorgenommen wird.

Diese Behörde entscheidet über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit nach Stimmenmehrheit.

Als Urkundspersonen sind die ersten Ortsvorsteher, oder deren Stellvertreter aus sämmtlichen zum Conscriptiionsbezirk gehörigen Gemeinden gegenwärtig.

Ein verpflichteter Actuar führt das Protokoll.

In Städten, welche einen eigenen Conscriptiionsbezirk bilden, tritt an die Stelle der Ortsvorsteher der gesammte Gemeinderath, und sind Landgemeinden mit Städten in Verband, so treten deren erste Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter hinzu.

Der Physicus und der Bezirkswundarzt des Conscriptiionsbezirks wohnen der Aushebung ebenfalls bei, jedoch nur um die erforderliche Auskunft in Gegenständen ihres Amtes zu ertheilen; sie haben daher nur beratende Stimmen.

### §. 3.

Sämmtliche Kriegsdienstpflichtige sind unter das Maß zu stellen. Sodann ist die zur Ergänzung des Armee-corps erforderliche Mannschaft und einige der nächsten Loosnummern vorläufig auszuscheiden und zu visitiren.

Der Anfang wird bei der mindesten Nummer gemacht, und hinaufgestiegen, also jedoch, daß die nach §. 4 dieses Gesetzes von dem Ministerium des Innern dienstfrei gesprochen, so wie die, welche das Maß nicht haben, übergangen werden.

Die Untersuchung der Gebrechen hat in einem absonderten Zimmer zu geschehen, und ist mit möglichster Schonung und Beobachtung der Schicklichkeit vorzunehmen.



Einer der Aerzte oder Wundärzte hat den Erfund in ein fortlaufendes, von sämmtlichen stimmführenden Untersuchungsärzten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Jeder Pflichtige kann verlangen, einzeln und abgesondert untersucht zu werden.

Sowohl den Aerzten und Wundärzten, als den übrigen Mitgliedern der Commission und den Urkundspersonen wird die größte Verschwiegenheit der entdeckten Gebrechen zur Pflicht gemacht. Auf erhobene Klage über Verletzung dieser Pflicht bei dem Kriegsministerium, oder bei dem Kreisdirectorium, je nachdem der Beflagte ein Militär- oder Zivilangestellter ist, soll der schuldig Erfundene nach Umständen mit einer Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern, oder mit vierzehntägigem, bis auf vier Wochen ansteigendem Arreste bestraft werden.

Die anwesenden Urkundspersonen haben das Recht, sich nach dem Erfund der Untersuchung zu erkundigen, den Berathungen beizuwohnen, und ihre Bemerkungen darüber vorzutragen.

Wenn unter den obgedachten Aushebungsbeamten Stimmengleichheit eintritt, so ist die im §. 19 des Conscriptiionsgesetzes vom 14. Mai 1825 festgesetzte gemischte Commission die entscheidende Stelle, welche ihr Urtheil, nach Vernehmung der Staatsärzte, erteilt.

Die Gebrechen, welche zum Kriegsdienst untauglich machen, sind in der dem Conscriptiionsgesetz beiliegenden, und in der seither erschienenen Verordnung bestimmt.

Gebrechen, welche nicht in die Sinne fallen, können nur auf vorherige Untersuchung und vollständig geführten Beweis berücksichtigt werden, wenn nicht alle In-



teressenten das angegebene Gebrechen als richtig erkennen und gelten lassen. Zeugen, auf welche sich dabei bezogen wird, müssen immer beeidigt werden, daher sollen die Aemter desfalls schon bei der Loosung eine allgemeine, mündliche Aufforderung ergehen lassen, damit die allenfalls nöthigen Untersuchungen eingeleitet, und bis zum Conscriptiionsgeschäft vorbereitet werden können. Nach beendigtem Geschäft wird die zur Ergänzung bestimmte Mannschaft der Cantonsbehörde definitiv zur Uebernahme zugewiesen.

§. 4.

In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstbefreiung von dem Ministerium des Innern bewilligt werden.

Dazu wird erfordert:

- 1) Vermögenslosigkeit der Eltern, oder des überlebenden Elternteils, oder der elternlosen Geschwister des zum Dienst Berufenen.
- 2) Daß zugleich durch die Einberufung den erstern eine seither gehabte, unentbehrliche, und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersetzende Unterstützung zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbes entgehen würde; und
- 3) daß Eines und das Andere von der Ziehungsbehörde, deren sämtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimmen haben, auch die vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden, und erforderlichen Falls auf erhobene Zeugschaften anerkannt worden sey.

Eltern, oder elternlose Geschwister, zu deren Unterstützung ein Sohn oder Bruder vom Kriegsdienste befreit worden ist, können nie wegen veränderter Umstän-



de die Befreiung eines zweiten verlangen, ausser, wenn sie den erstern durch den Tod verloren haben.

§. 5.

Die Aushebung geschieht in der Regel im Hauptort des Bezirks. Für Conscriptiionsbezirke, die eine Bevölkerung von zehntausend Seelen nicht haben, kann ein schicklicher Sammelplatz zur Aushebung auch in nächst gelegenen Bezirken bestimmt werden, jedoch unbeschadet der Verfügung des §. 6, wornach die Aemter über fünftausend Seelen eigene Conscriptiionsbezirke bilden.

Bei der Aushebung haben die in dem §. 2 dieses Gesetzes genannten Personen, sodann alle Kriegsdienstpflichtige, die bereits geloost haben, zu erscheinen.

Es wird ein von allen Mitgliedern der Commission, und von den Urkundspersonen zu unterzeichnendes Protokoll über den ganzen Act geführt.



Beilage, No. 4 zum Prot. v. 29. März 1828.

## Commissionsbericht

über

die von der hohen Regierungs-Commission vorgelegte  
summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben  
der Amortisations-Casse aus den Jahren:

1824	1825	1826.
<u>1825</u>	<u>1826</u>	<u>1827.</u>

Erfattet von dem Deputirten Acker mann.

Die mit Prüfung der summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Amortisations-Casse aus den Jahren 1824, 1825 und 1826 von Ihnen, meine Herren, beauftragte Commission hat ihre Arbeiten gleich nach ihrer Ernennung begonnen, und Einsicht von den Rechnungen dieser Casse, so wie von den Nachweisungen derselben genommen. Eine jede ihr nöthig gewesene Aufklärung ist ihr während dem Laufe des Geschäfts mit Bereitwilligkeit ertheilt worden, und dieser hat sie es auch zum Theil zu verdanken, daß sie jetzt schon die Resultate ihrer Prüfungen und ihre Ansichten vorzutragen vermag.

Durch die Prüfungen des Ausschusses, die alljährlich während dieser Budgetperiode statt fanden, sah sie sich in ihren Arbeiten sehr erleichtert. — Die Bemerkungen,



die sich in den Berichten desselben aufgezeichnet finden, haben ihr den Weg gezeigt, den sie bei der eigenen Prüfung zu nehmen hatte, so auch sind sie selbst wieder ein Gegenstand besonderer Betrachtungen geworden.

Die detaillirten Auszüge aus den Rechnungen, die der Ausschuss am Ende seinen Berichten beigelegt hat, ersparten Ihrer Commission die Vornahme einer solchen Arbeit, und die mit dem letzten Berichte desselben mitgetheilte vergleichende Zusammenstellung der Schlussbilanz der Rechnungen und der Bilanz der summarischen Darstellungen, — verscheucht jeden Zweifel, der bei dem ersten Blicke auf die Verschiedenheiten derselben entstehen möchte. Diese Jahresberichte des Ausschusses, und eben so die von der Hohen Regierung mitgetheilten summarischen Darstellungen der Amortisationscassen-Rechnungen befinden sich in Ihren Händen. Ihre Commission glaubte indessen zur leichtern Uebersicht eine summarische Darstellung sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben von allen drei Budgetjahren, dann eine summarische Darstellung der Vergrößerung des Grundstock-Vermögens, und eine solche, über das allmähliche Anwachsen des Schuldenstandes, beifügen zu müssen.

#### Rechnung vom Jahre 1824/1825.

##### §. 1.

Die Budgetperiode von den Jahren 1824, 1825 und 1826 hatte sich nur in den beiden letzten Jahren eines auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gebrachten Budgets zu erfreuen. Eines solchen entbehrt sie, so wie in früheren Jahren, im Rechnungsjahre 1824, da der Landtag erst im Frühjahr des Jahres 1825 eröffnet wurde.



Die Frage: welches Budget der Rechnung vom Jahr 1824 zur Grundlage dienen müsse, welche aus ähnlichem Anlasse bei Prüfung der Rechnungen aus der früheren Budgetperiode während dem Landtage vom Jahr 1825 Ihre Aufmerksamkeit beschäftigte, hat sich Ihrer Commission bei der Prüfung der vorliegenden Rechnung von dem Jahre 1824 aufgedrungen. — Sie fand aber den Mangel eines auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gebrachten Budgets aus dem oben angeführten Grunde entschuldigt, und dieselben Gründe, die Sie bestimmten, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 1825, von der Frage Umgang zu nehmen, welches Budget als Grundlage der Prüfung der Rechnungen aus den Jahren 1821, 1822 und 1823 anzunehmen sey? — Veranlassen Ihre Commission, im Einverständnis mit dem Ausschusse, den Antrag dahin zu stellen: das der Amortisations-Casse durch hohe Staatsministerial-Entschliesung vom 14. October 1824, No. 2021, zugekommene Budget, zur Grundlage bei der Prüfung der Rechnung vom Jahr 1824 anzunehmen.

In der Beilage Ziffer 1 und 2 zu dem Berichte des Ausschusses vom 22. October 1825 finden Sie den Bedürfnis-Etat der Amortisations-Casse und das erwähnte Budget für das Jahr 1824 abgedruckt. Sie finden, daß die Amortisations-Casse für jenes Jahr zur Deckung der Administrations-Kosten, zur Deckung der Passiv-Capitalzinse; und zur Schuldentilgung die Summe von 995,266 fl. 40 kr. von Nothen hatte, und daß sie aus den paratesten Staatsrevenüen: nämlich aus dem Salzregal, Postregal, Eisenwerksbeitrag und aus den Zuschüssen der Kreisassen, im Betrag von 908,000 fl., dann aus eigenen Revenüen, von abgekauften Pen-



sionen, Zinsen aus Activcapitalien, Zinsen aus der Anticipation vom Jahr 1824, Contocurrent-Debitoren, Domänen und Forstarreragen, im Betrag von 87,266 fl. 40 fr., zusammen mit 995,266 fl. 40 fr. dotirt wurden. Die Revenüen der Grundstock-Verwaltung wurden auf die Summe von 533,000 fl. angenommen, ihre Verwendung für die Errichtung der Salinen, im Betrag von 407,000 fl., für gewöhnliche Acquisitionen, im Betrag von 50,000 fl., und für die Anlage bei der Amortisations-Casse, im Betrag von 75,000 fl., regulirt.

§. 2.

Die Prüfung der hiernach gestellten Rechnung zeigte nicht nur, daß der Amortisations-Casse diese ihr zugedachte Dotation richtig zugeflossen sey, sondern daß dieselbe auch vorschriftsmäßig von ihr verwendet wurde. Der in Ihren Händen befindliche Auszug aus dieser Rechnung, den Ihre Commission bei näherer Vergleichung mit der Rechnung selbst übereinstimmend gefunden hat, wird Sie, meine Herren, von der Wichtigkeit des Gesagten überzeugen.

Wenn Sie in diesem Rechnungsjahre eine Vermehrung des Schuldenstandes wahrnehmen, so wird eine nähere Untersuchung der dahin gehörigen Nachweisungen zu der Ueberzeugung führen, daß diese Schuldenvergrößerung ihren Grund in der Ueberweisung solcher ältern Passiven hat, wozu das Finanzministerium, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, berechtigt war. — Die Aufnahme jener 700,000 fl., die für Bestreitung des Wasserschadens bestimmt waren, ist aber von Ihnen, meine Herren, auf dem Landtage vom Jahr 1825 gutgeheißen worden.

Die Anticipationen, die der General-Staatscasse



zugeflossen sind, haben das gesetzliche Maximum nicht überschritten; sie sind wieder, und zwar mit Zinsen, zurückvergütet worden.

§. 3.

Die Einnahme bei der Grundstock-Verwaltung betrug 632,198 fl. 53¼ fr., die Ausgabe 626,175 fl. ¼ fr. Es erscheint also eine Mehreinnahme von 6,023 fl. 52⅔ fr.

Der Amortisations-Casse ist im ersten Quartal für die Summe, welche sie auf das Grundstock-Vermögen mehr creditirt, als eingenommen hat, eine Zinsvergütung geleistet worden.

Die Nachweisungen zeigen mit dem Schlusse des Rechnungsjahrs 1824 eine Verwendung von 1,264,206 fl. 30 fr. für die Salinen. Die Größe dieser Summe, die die Erträgnisse des Grundstock-Vermögens so sehr überschritten, möchte für den ersten Blick zu der Frage berechtigen, wie diese Ausgabe gerechtfertigt werden könne? — Allein dieselbe verliert ihren Werth, wenn die von Ihnen im Jahr 1825 gefaßten Beschlüsse, nach denen die zur Vollendung dieser Arbeiten nöthig gewordenen Summen verwilligt wurden, in Betrachtung gezogen werden.

An sich ist diese Ausgabe nichts anderes, als ein auf eine neue Acquisition geleisteter Vorschuß, der den zum Grundstock-Vermögen gehörigen Erlöse aus veräußertem Staatsseigenthume wieder rückvergütet werden müßte, und der auch in den drei Jahren dieser Budgetsperiode wieder rückvergütet wurde, wie die Rechnungen nachweisen. Dabei ist in Betrachtung zu ziehen, daß die Natur dieser Acquisition eine successive Verwendung der für sie erforderlichen Summe nicht erlaubte.



Somit erscheint die Aufwendung auch gerechtfertigt.

§. 4.

Von diesen Bemerkungen geht Ihre Commission auf die Wünsche über, die der Ausschuss in seinem Bericht vom 22. October 1825 aufgenommen hat.

Sie umfassen zwei verschiedene Gegenstände :

1) Den der Amortisations-Casse schuldigen Anticipationsrest von Seite der Staatscasse, im Betrag von 157 028 fl.

Diese Anticipation der Staatscasse schreibt sich vom Jahr 1821 her. Die Staatscasse hat daran die Summe von 42,971 fl. 15 kr. rückvergütet, aber den Rest, wie es hätte geschehen sollen, im Jahr 1824 nicht abgetragen, und die Amortisations-Casse hat ihn als unverzinsliches Activum in der Rechnung nachgeführt.

Daß der Ausschuss auf die Abtragung dieses Restes drang, war in den Gesetzen gegründet. Sein Wunsch ging indessen, wie Sie, meine Herren, in den Auszügen der Rechnungen nachsehen können, im Jahr 1826 in Erfüllung; jedoch sind der Amortisations-Casse die ihr gebührenden Zinsen nicht zugekommen. Dieser Umstand, obgleich er gegen die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen anstößt, ist um so unerheblicher, als eine andere gesetzliche Einrichtung die Verzinsung der Anticipationen, wenigstens in so lange als überflüssig außer Gebrauch setzen muß, so lange letztere bestehen wird. Nach dieser Einrichtung hat die General-Staats-Casse der Amortisations-Casse die Passiv-Capitalzinsen über Abzug ihrer Activzinsen beizuschließen. Werden der Amortisations-Casse die Zinsen für die Anticipationen vergütet, so wird die Staatscasse der erstern um diesen Betrag weniger an Passiv-Capitalzinsen ver-



güthen, und werden sie ihr nicht bezahlt, ihr diesen Betrag, unter dem Namen Passiv-Capitalzins, erstatten. In dem einen, wie in dem andern Falle wird die Amortisations-Casse zu dem ihrigen kommen.

Indessen ist nicht zu wünschen, daß darum der bestehende Grundsatz verloren gehe, und der Wunsch des Ausschusses ist sehr zweckmäßig, daß die gesetzliche Bestimmung der Verzinsung der Anticipationen also bald wieder in's Leben trete, wenn dereinst jene Verbindlichkeiten der General-Staatscasse sich ändern, oder aufhören sollten.

§. 5.

Der zweite Gegenstand betrifft das Ständehaus.

Der Bauaufwand für dieses Gebäude, im Betrag von 125,000 fl., ist als ein uneinbringliches Activum bei der Amortisations-Casse abgeschrieben worden, woran allerdings recht geschehen ist.

Der Ausschuss wünschte, daß dieses Gebäude nunmehr als ein Landeseigenthum in das Inventar der Landstände aufgenommen, dessen Unterhaltung nach dem bestehenden Systeme dem Etat der Landstände zur Last gesetzt, der Ertrag an Miethzinsen von Wohnungen und Kellern solchen gutgeschrieben werden sollte, und daß dem jeweiligen Ausschusse, wenn er versammelt ist, außerdem aber dem Präsidenten der ersten Kammer, als Präsidenten des Ausschusses ein Cognitionsrecht eingeräumt werde, wenn über den bewohnbaren Raum des Hauses, fremder Zwecke wegen, disponirt werden sollte.

Ihre Commission glaubte, diesen Wunsch des Ausschusses zwar nicht unberührt lassen zu dürfen; sie hat sich aber nicht für berufen gehalten, ihn einer weitern Betrachtung zu unterwerfen.



Rechnung vom Jahr 1825/1826.

§. 6.

Für diese Rechnungsperiode finden 2 Budget, — ein ordentliches und ein außerordentliches vor. Beide sind im Jahr 1825 im verfassungsmässigen Wege zu Stande gekommen.

Schon der Ausschuss fand, daß die gesetzlichen Bestimmungen dieser beiden Budgets in der Hauptsache nach allen Richtungen zum Vollzug gebracht worden seyen.

Die sorgsame Prüfung, die Ihre Commission anstellte, führte sie zu derselben Ueberzeugung.

Diese Ansicht ist durch den Rechnungsauszug belegt, der sich in Ihren Händen befindet.

Sie sehen hier, daß die General-Staatskasse die Wenigereinnahme aus der Forstkasse, und den Wenigerertrag aus den Salinen mit 78,772 fl. 32½ kr. gedeckt hat, daß daher der Amortisationskasse die Dotation die ihr in den beiden Budgets verwilliget wurde, vollständig zugeslossen ist — Sie sehen ferner, daß die, wegen eines Wenigeraufwandes der in Voranschlag gebrachten Summe von 1,173,966 fl. 39 kr. im Rest gebliebene Summe zu 164,980 fl. 24¼ kr. der Amortisationskasse für den gesetzlichen Zweck belassen wurde, daß die Anticipation der General-Staatskasse die gesetzliche Summe von 500,000 fl. nicht überstieg, und daß sie innerhalb der festgesetzten Frist zurückersezt wurde, daß die Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 über das Maß der Baubelastung des Grundstockvermögens zum Vollzug gekommen sind, indem von dem Erlöse aus Staatsgebäuden zu 35,766 fl. 57 kr. nur 25,000 fl. auf neuen Ankauf verwendet wurden, daß die bei der Grundstockverwaltung hervorgegangene



Mehreinnahme von 153,154 fl. 5  $\frac{1}{8}$  fr. dem Grundstockvermögen zugewachsen sind, welches mit dem 31. Mai 1826 in 5,501,027 fl. 52 fr. befund, daß die neue Belastung der Amortisationskasse im Betrag von 4,536,728 fl. 8  $\frac{1}{2}$  fr. größtentheils aus den Beschlüssen hervorgegangen ist, die Sie während des Landtags vom Jahr 1825 zu fassen für gut fanden, und daß der Rest aus abgeschrieben Activen im Betrag von 278,956 fl. 8  $\frac{3}{4}$  fr. und aus Zahlungen von Domainen und Forstarreragen im Betrag von 36,835 fl. 45  $\frac{1}{2}$  fr. herrühren, und ihnen somit die Anerkennung als Staatsschuld nicht versagt werden könne. Diesen Bemerkungen darf Ihre Commission die Versicherung beifügen, daß die zu Berichtigung des Schuldenstandes überwiesenen ältern Passiven von der Art waren, zu deren Ueberweisung das Finanzministerium berechtigt ist.

Es ist also alles geschehen, was sie erwarten können.

§. 7.

Wenn Ihnen meine Herrn die Frage des Ausschusses Art. 1 S. 25 seines Berichts vom 30. Okt. 1826 aufgefallen ist: ob und warum der Amortisationskasse keine Aktivreste von den nach Art. 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 genannten Verwaltungskassen zugeflossen sind, so finden Sie diese Frage in dem Berichte vom 24. Okt. 1827 S. 43 und 44 §. 3 beantwortet. — Jene Kassen hatten keine Aktivreste, und konnten demnach auch deren nicht abgeben.

§. 8.

Es darf nicht auffallen, daß die Voranschläge in 2 Positionen überschritten wurden. Eine kurze Darstellung der Sache wird Sie meine Herren beruhigen.



Die Ueberschreitungen finden sich:

- 1) Bei dem Aufwand für Administrationskosten.
- 2) Bei dem Aufwand für die Salinen.

Zu 1. Die Ueberschreitung der Administrationskosten beträgt 4,266 fl. 54½ fr. indem statt des budgetmäßigen Anschlags von 12,000 fl. die Summe von 16,266 fl. 54½ fr. verausgabt ist.

Diese Ueberschreitung wurde durch die Creirung der Rentenscheine, wie die Rechnungen lehren, herbeigeführt und ist also durch eine von den Umständen gebotene Einrichtung gerechtfertigt.

Zu 2. Die Ueberschreitung bei dem Bau der Salinen beträgt 10,349 fl. 30 fr. indem der budgetmäßige Anschlag 250,000 fl. der Aufwand aber 260,349 fl. 30 fr. betrug.

Diese Ueberschreitung ist durch die vollständige Bezahlung der für Auffindung des Salzes ausgesetzten Prämien und der Zinsen von demselben, die erst in diesem Jahr vollständig bekannt wurden, hervorgegangen, wie in Rechnungsfol. 27 zu ersehen ist.

Daher ist auch diese Ueberschreitung gerechtfertigt.

§. 9.

Eine andere Bemerkung des Ausschusses, nämlich jene, daß in diesem Rechnungsjahr von der Grundstockverwaltung eine Zinsvergütung an die Generalstaatskasse, wie dieß doch hätte geschehen sollen, nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. Mai 1825 Regierungsbl. 1825 S. 59 das Budget der Amortisationskasse betreffend, nicht erfolgt sey; — hat sich nach Ausweis der Rechnung für das Jahr 1826, nach dessen Wunsche gehoben, und die unterbliebene Zinsvergütung ist lediglich dem ver späteten Eintreffen der Dekretur zuzuschreiben.



Rechnung vom Jahr 1826/1827.

§. 10.

Die Dodation für dieses Etatsjahr ist, wie Sie sich meine Herren aus dem in Ihren Händen befindlichen Auszuge der Rechnung vom Jahr 1826 von selbst überzeugen können, der Amortisationskasse, in der Totalsumme von 1,205,922 fl. 58 fr. vollständig aufgeliefert worden.

Es sind aber von dem ihr aus Staatsrevenueu zugesicherten Einnahme 135,190 fl. 30<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. mehr zugeslossen als ihr gebührten. Dieser Betrag ist der Generalstaatskasse wieder rückvergütet worden. Unter den Einnahmen aus eignen Revenueu der Amortisationskasse kommen in dieser Rechnung zum erstenmal 14,166 fl. 40 fr. aus den für die Rheinrectification creditirten 340,000 fl. in Einnahm vor. Von der Dodationssumme sind nicht verwendet worden 146,082 fl. 55<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fr. Der Grund dieser Nichtverwendung lag aber in den Bögerungen, die die Liquidation von alten und Leibeigenschaftsabgaben ihrer Natur nach herbeiführte. Nicht die Amortisationskasse, sondern ihre Gläubiger tragen die Schuld davon, wie aus der durch die höchste Verordnung vom 20. September 1827 verkündet im Regierungsblatt, ergangene Aufforderung an diese Gläubiger zu ersehen ist. Indessen ist diese Summe der Amortisationskasse verblieben, um sie ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden. Auch in diesem Jahre sind ihr keine Ueberschüsse aus dem Betriebsfond der Generalstaats-, der Kreis-, Steuer-, Domänen und Amtskassen zugeslossen, da diese Kassen dergleichen nicht hatten. — Die Anticipation der General-Staatskasse ist auch dieses Jahr nicht überschritten, und sie ist rückvergütet. — Somit ist auch in diesem Rechnungsjahr



alles geschehen, was nach der Vorschrift der Gesetze hätte geschehen sollen.

§. 11.

In diesem Rechnungsjahr ist die Ausgabspostion Administrationskosten abermals überschritten, und zwar um die Summe von 6,901 fl. 9 fr.

Die in der Rechnung nachgeführte Specification zeigt, daß die Ueberschreitung größtentheils durch die Kosten, die für die Liquidation der Rheinpfälzischen Schuld erforderlich waren, und durch Ausgabe einiger Remunerationen, für die mit diesem mühsamen Geschäfte ungewöhnlich in Anspruch genommenen Beamten, herbeigeführt wurden. — Umstände die in Ihren Augen meine Herrn wichtig erscheinen dürften, und daher die Ueberschreitung ohne Zweifel auch rechtfertigen.

§. 12.

Bei dem Grundstockvermögen sind von dem Erlöse aus Staatsgebäuden zu 54,421 fl. 28 fr. mehr nicht als 29,696 fl. 35 fr. verwendet; daher auch hier die gesetzliche Vorschrift vom 14. Mai 1825 beobachtet wurde.

§. 13.

Der Schuldenstand hat sich in diesem Jahr wieder vergrößert.

Zu Berichtigung des frühern Schuldenstandes sind überwiesen:

Activa . . . . . 4,290,800 fl. 55¼ fr.

Passiva . . . . . 4,659,269 fl. 1 fr.

Daher mehr Passiva . . . . . 368,468 fl. 5¾ fr.

1828. Zweite & d. Band 1. Beilagen.



Dieser Mehrbetrag entstand durch die nachträgliche Liquidation der Lit. D. Schuld, und der abgelösten Gefällentschädigung.

Ein Ereigniß, welches Sie alle kennen, und welches Ihrer Commission die Nachfrage über die Rechtfertigung ersparen dürfte.

§. 14.

Mit dem ersten Juni 1827 beträgt nun die Staatsschuld 15,981,060 fl. 4 $\frac{3}{4}$  fr. Bei dem Beginnen dieser Budgetperiode betrug sie 13,356,187 fl. 3 $\frac{1}{2}$  fr. mit Ausschluß des Grundstock-Vermögens.

Daher beträgt die eigentliche Vermehrung  
2,624,873 fl. 1 $\frac{1}{2}$  fr.

Werfen Sie meine Herrn einen Blick auf die in dieser Periode nach und nach, durch Ihre Verwilligungen entstandene Vergrößerung des Passivstandes, auf das Urtheil wodurch uns die rheinpfälzische Schuld zuge wachsen ist, auf die Staatsverträge und auf die beträchtliche Anzahl der Ueberweisungen älterer Passiven, durch die, die Kasse gesetzmäßig in Anspruch genommen werden mußte; so müssen sie sich freudig wundern, daß sich diese Schuldenmasse nicht höher als sie ist, herausgestellt hat.

Diese beruhigende Erscheinung danken Sie der Umsicht, womit dieses Geschäft behandelt wird, der Ordnung und Pünktlichkeit, die in allen seinen Theilen herrscht, und dem Eifer, der sich überall ausspricht. Mit Vergnügen schließt sich Ihre Commission der jedes Jahr von dem Ausschluß wiederholten Anerkennung so vieler Verdienste an, die sich sowohl die aufsehenden Behörden, als die Rechnungsbeamten erworben haben.

§. 14.

Von diesen Betrachtungen geleitet, sieht sich Ihre Commission veranlaßt, nicht nur auf

„Anerkennung der gesetzmäßigen und zweckmäßigen Verwendung der zur Schuldentilgung bestimmten Gelder in den Jahren 1824, 1825 und 1826“

anzutragen, sondern in die Akten dieser Kammer den Wunsch niederzulegen: dieses Institut möge sich fernerhin das errungene allgemeine wohlverdiente Vertrauen bewahren, und so wie in dieser Budgetperiode, — in der folgenden — jene ausgezeichnete Anerkennung unseres höchstverehrten Regenten erringen, die Höchstdieselben in der Rede vom Throne unserer hohen Freude auszudrücken geruhten.



I.

U e b e r s i c h t

der Einnahmen und Ausgaben in den drei Budget-  
Jahren 1824, 1825 und 1826.

	fl.	fr.	fl.	fr.
1) Borräthe, den 1. Juli 1824. - - - - -	-	-	441,093	55½
2) Dotation aus Staats-Revenüen und Verwendung.				
Einnahme				
1824 - - - - -	804,000	-		
1825 - - - - -	1,054,173	20		
1826 - - - - -	1,076,856	40		
			<u>2,935,030</u>	-
Verwendung auf Administration und Zinszahlungen				
1824 - - - - -	799,615	40		
1825 - - - - -	882,893	26½		
1826 - - - - -	1,018,428	30		
			<u>2,700,937</u>	36½
			bleiben Ueberschuß	234,092 23¼
Zilgungsfonds				
1824 - - - - -	104,000	-		
1825 - - - - -	119,793	19		
1826 - - - - -	129,066	18		
			<u>352,859</u>	37
3) Eigene Revenüen				
1824 - - - - -	103,221	36¾		
1825 - - - - -	31,888	27¾		
1826 - - - - -	98,880	41¼		
Erfaß von Passivzins	<u>47,547</u>	23		
			<u>146,428</u>	4¼
			281,538	8¾





## A u s g a b e.

1) Zur Berichtigung des früheren Schuldenstandes							
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
	1824	- -	258,233	7¼			
ab, Einnahme	-		116,343	53½			
						171,889	13¼
	1825	- -	4,536,728	8¼			
ab, Einnahme	-		58,575	19⅞			
						4,478,152	49⅞
	1826	- -	4,659,269	1			
ab, Einnahme	-		4,290,800	55¼			
						368,468	5¼
							5,018,510 8¼
2. Zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen wegen der Wasserseuch							
	1824	- - - - -			517,070	12	
	1825	- - - - -			176,979	48	
	1826	- - - - -			5,950	—	
							700,000 —
3) Neu angelegte Activa							
	1824	- - - - -			123,519	7	
	1825	- - - - -			99,332	53¼	
	1826	- - - - -			737,431	5	
							960,283 5¼
4. Aufrechnung							
	1824	- -	239,288	36¼			
ab, Einnahme	-		860	51			
						238,427	45¼
	1826	- -	5,514,736	27¼			
ab, Einnahme	-		4,353,542	43¼			
						1,161,193	43¼
						1,399,621	49¼
ab, Einnahme 1825	- - - -					866,220	18¼
							533,401 1
Cassa=Bestand, am 1. Juni 1827	- - - -					635,681	22
							7,847,875 37⅞

II.

Darstellung

der

Vermehrung des Grundstocks in den drei Budget-  
Jahren 1824, 1825 und 1826.

Im Jahr 1824 . . . . .	6,023	52%
„ „ 1825 . . . . .	153,154	5 1/8
„ „ 1826 . . . . .	587,602	41 5/8
	<u>746,780</u>	39 3/8

III.

Darstellung

der

Vermehrung der Staatsschulden in den drei Budget-  
Jahren 1824, 1825 und 1826.

Betrag der Staatsschuld nach der summarischen Dar- stellung den 1. Juni 1827 . . . . .	15,981,060	4%
Dazu Grundstock . . . . .	6,088,630	33 1/2
	<u>22,069,690</u>	38 1/2

Betrag der Schuld den 1. Juni 1824 . . . . .	13,356,187	3
Grundstock . . . . .	<u>5,341,849</u>	54 1/4
	18,698,036	57 1/4
	3,371,653	41 1/4

Ferner als Tilgung durch den Grundstock  
bleiben 2,624,873 1 1/4

Als Vermehrung der Staatsschuld in  
den drei Jahren 1824, 1825 u. 1826,  
und zwar:

Vermehrung		
1824 . . . . .	636,421	4 3/8
1825 . . . . .	4,181,159	5 7/8
	<u>4,817,580</u>	10 1/4

ab, Verminderung im Jahr 1826  
2,192,707 9

2,624,873 1 1/4



Beilage Nr. 5. zum Prot. vom 29. März 1828.

Commissionsbericht

über das Budget der Amortisationscasse für die Jahre

1828	1829	1830
1829	1830	1831.

Erstattet von dem Abgeordneten Ackermann.

Die von Ihnen, meine Herren! zu Prüfung des, für die vorerwähnten Jahre vorgelegten Budgets, ernannte Commission, hat den in Ihren Händen befindlichen, von der hohen Regierungscommission mitgetheilten Entwurf, nach genommener Einsicht der Berechnungen, die dem Secretariat der Kammer zugestellt wurden, in reifliche Erwägung gezogen; und erlaubt sich, hierüber folgendes zu bemerken:

1. Das Gesetz, womit das Budget vorgelegt wurde.

Dieses Gesetz enthält dieselben Bestimmungen, welche Sie in dem, im Jahr 1825 vorgelegten Gesetze zum Budget der Amortisationscasse für die Jahre 1825, 1826 und 1827 erblicken.

Dieselben Verhältnisse hatten dieselben gesetzlichen Bestimmungen zur Folge. — Es bedarf daher nur weniger Worte, nur einer Vergleichung und Würdigung der beiderseitigen Verhältnisse, und Sie werden ohne Zweifel,

so wie Ihre Commission, dem Gesetze Ihren Beifall schenken.

Die Art. 2, 3, 4 und 5 wiederholen die Worte solcher gesetzlichen Bestimmungen, zu denen Sie schon früher Ihre Zustimmung gegeben haben, und deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung bewährt hat. — Mehr bedarf es nicht, um auch dem dermaligen Gesetze Ihre Zustimmung zu erwerben. —

Ihre Commission trägt daher einhellig auf Annahme der Art. 2, 3, 4 und 5 an.

## 2. Budgetanschlag.

### §. 2.

Das Budget selbst enthält drei Rubriken in der Einnahme, drei Rubriken in der Ausgabe.

Die ersten sind:

#### Einnahme.

- a. Von der Salinencasse für jedes der 3 Budgetjahre. . . . . 931,000 fl.
  - b. Von der General-Postcasse für jedes der Budgetjahre . . . . . 168,000 fl.
  - c. Von der General-Bergwerkskasse
    - 1. für das Jahr 1828 . . . . . 66,400 fl.
    - 2. für das Jahr 1829 . . . . . 81,300 fl.
    - 3. für das Jahr 1830. . . . . 500 fl.
- Die Totaleinnahme für das Jahr 1828 1,165,400 fl.  
Die Totaleinnahme für das Jahr 1829 1,180,300 fl.  
Die Totaleinnahme für das Jahr 1830 1,099,500 fl.

#### Ausgabe.

- a. Administrationskosten in allen 3 Jahren 13,000 fl.



b. Passivzinsse nach Abzug der Activzinsse

1. für das Jahr 1828 988,900 fl.

2. für das Jahr 1829 995,600 fl.

3. für das Jahr 1830 906,300 fl.

c. Für die Schuldentilgung

1. für das Jahr 1828 163,500 fl.

2. für das Jahr 1829 171,700 fl.

3. für das Jahr 1830 180,200 fl.

§. 3.

Erlauben Sie, meine Herren! Ihrer Commission zuerst die Ausgabepositionen beleuchten zu dürfen.

Bei der Ausgabe auf Administrationskosten finden Sie für diese Position 1000 fl. mehr, als vordem in Anschlag gebracht. —

Dieser Mehrbetrag ist für Zulagen der bei der Amortisationscasse angestellten Commis bestimmt. Bis jetzt sind 6 dergleichen daselbst beschäftigt worden, die zusammen einen Gehalt zu 3000 fl. genießen. — Werden künftig statt diesen 3000 fl. — 4000 fl. — verwendet, so wird einer derselben im Durchschnitt auf 666 fl. 40 kr. Gehalt zu stehen kommen. Ein Gehalt, der noch unter dem eines Kanzlisten steht, für Stellen, zu denen man nicht jeden Kanzlisten verwenden kann, für ein Geschäft, welches die Aufmerksamkeit und die Zeit der Angestellten so sehr in Anspruch nimmt, und dessen Zuverlässigkeit so wichtig ist. — Mehr wird es nicht bedürfen, um diesen höhern Anschlag bei der genannten Position gerechtfertigt zu finden.

§. 4.

Die Position Zinszahlung erfordert für das Jahr 1828:



1. Für das Goll und Haber'sche Anlehen zu 5 Millionen Gulden nebst Zinsezinsen, planmäßig . . . . . 258,916 —
2. Für den Capitalsaldo der Anlehen vom Jahr 1808 und 1817, dann der Cassenobligationen, der Rentenscheine, der gebuchten Passivcapitalien und der Cautionen ad 12,806,878 fl. 50 $\frac{1}{2}$  fr., dann der Gefällentschädigungscapitalien ad 2,518,000 fl., oder nach Abzug der durch den Tilgungsfond abzulösenden 138,263 fl. 19 fr. . . . . 683,397 40
3. Prämien aus dem Anlehen vom Jahr 1808, für die 19te Ziehung . . . . . 54,000 —
4. Für das Anlehen von 1817, ad 816,000 fl. weitere 2 $\frac{1}{2}$  Pre. . . . . 20,400 —
5. Ist für Aufnahme der Anticipationen der Staatscasse ad 500,000 fl., ein halb-jähriger Zins mit . . . . . 12,500 —  
angenommen, da die Zinse der Amortisationscasse nicht mehr vergütet werden, die Zinsauslage der erstern also zu den Passivzinsen hinzugeschlagen werden muß.

Diese Posten betragen für das Jahr 1828 die Summe von . . . . . 1,030,200 fl.

werden davon abgezogen die Activzinsse im Betrag von . . . . . 41,300 fl.

so ergibt sich die Richtigkeit des budgetmäßigen Ansages im Betrag von . . . . . 988,900 fl.

Für das Jahr 1829 sind in diesem Betreff nach Abzug der Activzinsse in gleichem Betrag gefodert 995,600 fl. also mehr 6,700 fl.

Die hohe Regierungscommission hat den Grund dieser Erhöhung bereits in der Motivirung des vorliegenden



Budgets angegeben. Er ist nach der vorgelegten Rechnung wirklich in den wachsenden Prämien, die in diesem Jahr zum letztenmal planmäßig auszugeben sind, zu finden.

Für das Jahr 1830 sind nur 906,300 fl. in Ansatz gebracht, und zwar darum, weil, wie bereits bemerkt wurde, in diesem Jahre keine Prämien mehr bezahlt werden dürfen.

§. 5.

Zu der Schuldentilgung sind im Jahr 1828, nach gesetzlichen Bestimmungen erforderlich: 163,500 fl. Nach dem gewöhnlichen Steigen des Tilgungsfonds würde sich diese Summe nur auf 145,176 fl. 29 fr. belaufen.

Dieser Fond müßte sich aber für 1828 vergrößern, da der Amortisationscasse mit Ueberweisung von jährlichen 183,000 fl. Entschädigungen, eine Capitalschuld von 3,660,000 fl. zugewachsen ist, wofür ein Tilgungsfond von  $\frac{1}{10}$  der Zinse, oder  $\frac{1}{2}$  Proc. des Capitals geschaffen werden muß. Es kommen daher für das Jahr 1828 mehr hinzu 18,300 fl., für das Jahr 1829 wird sich diese Summe auf 19,215 fl., und für das Jahr 1830 auf 20,175 fl. 45 fr. erhöhen.

Mit Dank werden Sie, meine Herren! vernehmen, daß die Ausmittlung dieses Fonds in der Ersparniß aufgefunden wurde, die durch die Einlösung der fünfprocentigen Rentenscheine, und durch Creirung der  $4\frac{1}{2}$  procentigen Rentenscheine an der Stelle aller früher höher verzinsten Capitalien erzielt wurde.

§. 6.

Diese Ausgaben sind durch die im Entwurfe aufge-

zählten Einnahmen gedeckt, worüber ihre Commission nichts zu erinnern findet.

§. 7.

Nach diesen Erörterungen trägt Ihre Commission auf Annahme des Budget, wie es vorgelegt wurde, an.



Beilage Nr. 6. zum Prot. vom 29. März 1828.

---

Commissionsbericht

über den Antrag des Hrn. Abgeordneten Böcker, Aufhebung der Staatsfrohnden betreffend.

Ersattet von dem Abgeordneten Wild.

Frohnden ist ein gehässiges Wort, verhaßt dem, der sie leisten muß, gewöhnlich selbst dem unangenehm, dem sie geleistet werden, und Niemand von uns wird die gute und lobenswerthe Absicht des Herrn Abgeordneten Böcker misskennen, wenn er den schon öfters hier vorgekommenen Antrag auf Abschaffung der Staatsfrohnden wiederholte.

Als Staatsfrohnden bestehen bis jetzt noch:

1. Chausséesfrohnden.

2. Gerichtsfrohnden zu jedem Neubau oder jeder Hauptausbesserung eines Amthauses, Gefängnisses oder andern Gerichtsgebäudes, in dem Bezirke, für welchen das Baugeschäft unternommen wird.

Hierzu kommen noch

3. die Frohnden für Unterhaltung der Communicationsstraßen, das heißt solcher Straßen, die nicht blos von einer Gemeinde zur andern führen, sondern einer ganzen Gegend zur Verbindung dienen, und wozu nicht allein die unmittelbar anstoßenden Gemeinden, sondern gewöhnlich noch viele andere frohndpflichtig sind, und



oft solche, die gar keinen unmittelbaren Vortheil davon haben, die aber angezogen werden mußten, um eine Concurrenz herauszubringen; sie dürften wohl einem Viertel der Chausseefrohnden gleich kommen.

Abgleich diese dritte Gattung Frohnden nicht eigentlich zu den Staatsfrohnden gerechnet wird, so gehören sie doch ihrer Natur und Wesen nach ganz dazu, denn sie haben mit den Staatsfrohnden gleichen Zweck, und sind von dem Staat im Grunde auch dafür anerkannt, weil die Gemeinden, in dem Maße als sie Communicationsstraßen zugetheilt sind, zu den Frohnden der Landstraßen nicht concurriren, ihr Ausschluß aus dem Chausseeverband ändert das Wesen der Sache nicht.

Der bisherige Maßstab zu den Frohndleistungen ist bei den Handfrohnden die Zahl der frohndbaren Mannschaft, bei den Fuhrfrohnden nach der Zahl des zum Güterbau gebrauchten frohndbaren Zugviehes, in den Städten werden auch die Hauderer, entweder nach ihrem ganzen, oder nach Billigkeit der Ortsbehörden geminderten Pferdestand angezogen; es ist also die Frohndleistung nach dem bisherigen Maßstab nichts anders, als eine Personal- und Fuhrviehsteuer in Natura geleistet.

Als oberster Grundsatz wird und muß bestehen, daß jeder zu den Staatslasten in dem Verhältniß beitrage, als er Nutzen von den Staatseinrichtungen hat, ein Grundsatz der aber in der Ausführung selbst unmöglich ist, weil die Berechnung bis ins Unendliche gehen, und dann nicht einmal richtig seyn würde. Keineswegs wollen wir den bisherigen Austheiler als rechtsgleich vertheiligen, wir geben vielmehr zu, daß er großer Verbesserung fähig ist; aber ist die Vertheilung der Frohndlast auf das Gesamtsfuercapital rechtsgleicher? ist es billig, daß der bloße Hausbesitzer, der Tagelöhner, der Hand-



werksmann, der sein Vertriebscapital und persönlichen Verdienst ohnedies schon versteuert, nun auch noch die Kosten einer Einrichtung als Hauptlast mittragen helfe, wovon er nur mittelbaren Nutzen hat, wozu er bisher nur als Handfröhner pflichtig war? Diese Handfröhnden bestehen im Kiesgraben und Kieswerfen, dann Auf- und Abladen der Materialien, Arbeiten die bei weitem den Fuhrn nicht gleich zu achten sind. Sie sehen, meine Herren, daß es noch großer Ueberlegung bedarf, wie denn der Frohndaustheiler zu machen ist, um eine Rechtsgleichheit bestmöglichst hervorzubringen, daß es leicht gesagt ist, man legt die Frohndkosten auf die directe Steuer, daß aber dadurch noch keineswegs die Rechtsgleichheit hergestellt, vielmehr eine neue, zum Theil sehr große Rechtungleichheit herbei geführt würde. Schwerlich muthen Sie Ihrer Commission zu, hier eine Berechnung über Vergeudung der Nationalkraft zu liefern. Diese Berechnungen sind sehr oft nur auf dem Papier richtig, nicht aber in der Wirklichkeit, sie beruhen meistens, und so namentlich hier noch auf falschen Suppositionen.

Wir wollen zugeben, daß vier Fröhner einem Tagelöhner gleich zu achten seien, so kann dieß doch nur da der Fall seyn, wo die Frohnden in Gesammtmasse geleistet werden, und wobei sich ein Faulenzler auf den andern verläßt. Keineswegs aber da, wo jedem Fuhrfröhner seine bestimmte Anzahl Fuhrn, jedem Handfröhner sein bestimmtes Maß zugetheilt ist, jeder wird sich dann beeilen, seine ihm zugetheilte Arbeit zu beendigen, denn seine Trägheit hilft ihm nichts, und so ist es in der Wirklichkeit. Die meisten Klagen der Chaußeeinspectionen über langsame Arbeiten sind immer noch da entstanden, wo Accordübernehmer waren, weil



diese sehr oft mehr steigern als sie mit ihrem gewöhnlichen Viehstand in der festgesetzten Zeit leisten können.

Sie würden Ihre Commission mißverstehen, wenn Sie glaubten wir wollten hierdurch der Naturalfrohnleistung das Wort reden, nein! wir haben dieses nur angeführt, um zu beweisen, daß diese Last nicht so arg ist, wie sie geschildert wird, daß wir uns wohl hüten müssen, alte Lasten abzuschaffen und neue einzuführen, die für viele Landesgegenden am Ende drückender sind als die alten. Eben so unrichtig ist die Berechnung des Verdienstes, der dem Landmann dadurch zugehen soll, denn abgesehen von der Rechtsungleichheit, die dadurch entsteht, wenn Sie die ganze directe Steuer, also auch Häuser- und Gewerbesteuer gleichheitlich anziehen, so muß vordersamst an diesem Verdienst dasjenige abgezogen werden, was jeder selbst zahlt. Der Verdienst selbst aber, welchen in jeder Gemeinde die wenigen einzelnen Bauern die gewöhnlich um den Lohn fahren, oder nach der Lage des Landes, auch die Bewohner derjenigen Thäler ziehen, die wenig Ackerbau haben, und sich mit Holzführen um den Lohn abgeben, der Landmann der sein Feld mit Ochsen oder Kühen bestellt, und dieß ist bei weitem der größte Theil, wird leer ausgehen, weil die Loose eines Theils nicht in so kleine Theile gemacht werden, andern Theils aber die Bauern, welche Pferde halten um Lohnfahren zu thun, große Loose um geringere Preise an sich steigern, indem sie diese Fahren nur als Zwischen- und Nebenfahren bei ihren sonstigen gewöhnlichen Fahren betrachten, und so wird dann dieser Verdienst nur wenigen Einzelnen zum Nutzen gereichen, dagegen eine sehr große Menge von Landleuten, die mit Ochsen und Kühen ihr Feld bauen, den Beutel ziehen müssen, statt daß sie



bisher wenigstens ihren Antheil, und zwar zu gelegener Zeit, selbst abverdienen.

Der Herr Abgeordnete Böcker berechnet, daß mit einer Erhöhung der ganzen directen Steuer von 2 fr. der Zweck erreicht werden könne, er nennt dieß eine kleine Erhöhung. Ueberlegen Sie, meine Herrn! daß diese vorgeschlagene Erhöhung den zehnten Theil der ganzen Steuerentrichtung ausmacht, daß das Kleine nur in dem Wort nicht aber in der Sache selbst liegt. Bedenken wir nun ferner, daß wie bei allen Technikern, so auch hier, der Voranschlag gewöhnlich ein Drittel unter dem wahren Kostenaufwand ist, daß zu dieser Berechnung der Aufwand für die Communicationsstraßen, nach dem bereits oben angeführten, durchaus dazu geschlagen, oder allgemeinere Verbände hinsichtlich dieser, errichtet werden müssen, wenn nicht die größte Rechtsungleichheit entstehen soll, indem sonst die den Communicationsstraßen zugetheilten doppelt contribuiren müßten; daß ferner die Frohnden für Baulichkeiten der Gerichtshäuser und Gefängnisse dazu kommen, so dürfen wir sicher 3 bis 4 fr. vom Hundert des ganzen directen Steuerkapitals als Deckungssumme annehmen. Was meinen Sie wohl, meine Herrn! mit welchem Jubel uns unsere Mitbürger entgegen kämen, wenn wir mit so vollen Händen, nämlich mit einer Vermehrung des 100 Steuerkapitals um 3 fr. zurückkehrten? würden sie uns nicht mit Recht den Vorwurf machen, bis jetzt stand es doch in unserer freien Wahl ob wir selbst fahren oder unsere Antheile um den Lohn führen lassen wollten, jetzt aber müssen wir zahlen, und zum Theil, nämlich die Handfröhner mehr als zuvor.

Es liegt ohnedieß in dem Menschen, jede neue Last mit mißtrauischem Auge zu betrachten.



Können aber die Staatsfrohnden ohne Steuererhöhung abgeschafft werden, dann werden wir angenehme Botschaft bringen, und keinem unserer Mitbürger wird es einfallen eine Berechnung anstellen zu wollen, ob einer Klasse mehr Vortheil dadurch zusießt als der andern.

Die Meinung der Mehrheit Ihrer Commission geht daher dahin, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Böcker angebrachtermaßen nicht Statt zu geben, dagegen Se. Königliche Hoheit den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes unterthänigst zu bitten, wodurch die Staatsfrohnden wo möglich, jedoch ohne irgend eine Steuererhöhung aufgehoben werden.

Die Communicationsstraßen müßten, wenn der Ausfall sonst zu groß würde, den Gemeinden überlassen bleiben, jedoch so, daß allenfalls jeder Kreis einen Verband ausmachte, damit auch hier Gleichheit der Lasten einträte.

Die Minorität Ihrer Commission ist der Meinung, daß die Communicationsstraßen von diesem Gesetz ausgeschlossen, und auch eine kleine Steuererhöhung nicht in Anschlag zu bringen sei.

Wild.



Beilage Nr. 7. zum Prot. v. 29. März 1828.

Commissionsbericht

über

den Gesekentwurf wegen Aufnahme der Bezirks-sanitäts-  
beamten in die Civildiener-Wittwenkasse.

Erstattet von dem Abgeordneten Faber.

Hochgeehrteste Herren!

Ihre in Betreff des von der hohen Regierung in Vorschlag gebrachten Gesekentwurfs „die Aufnahme der Bezirks-Sanitätsbeamten in die Civil-Wittwenkasse“ niedergesezte Commission hat mich beauftragt, einer hohen Kammer das Resultat ihrer desfalligen Berathung vorzulegen, welche Aufslag ich folgender nachzukommen die Ehre habe.

Aus dem sich bereits in ihren Händen befindenden Vortrag des Herrn Regierungskommissärs über diesen Gesekentwurf geht eine dreifache Tendenz hervor.“

1) Aufhebung der zeither den Sanitätsbeamten auf den Grund des Civil-Wittweninstituts vom 28. Juni 1810 §. 24 Nro. 8 a und b überlassenen Willkühr sich mit dem Ertrag ihrer Praxis der Wittwenkasse einverleiben zu lassen oder nicht.



2) Die Festsetzung dieses Praxisertrags nach Maßgabe desjenigen Anschlags, wie er bei den bisherigen Immatriculirungen von Sanitätsbeamten in der Regel vorgekommen ist.

3) Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Sanitätsbeamten, damit ihnen keine nach dem zeitherigen Beispiel so geringe und unbedeutende Unterstützung aus der Wittwenkasse zu Theil werden möchte.

Ihre Commission erachtet diese pos. 1 und 2 erwähnten Motiven und die pos. 3 ausgesprochene Absicht so zweckmäßig und wohlthätig, daß die hohe Regierung für diese für Wittwen und Waisen an Tag gelegte so väterliche Gesinnungen unsern vorzüglichsten Dank in Anspruch nehmen und Ihre Commission zweifelt nicht, daß auch eine hohe Kammer diese Ansicht theilen wird.

Die Entwicklung dieser und anderer dafür sprechenden Thatsachen in dem Vortrag des Herrn Regierungskommissär so begründet, und bereits, wie Ihnen bekannt, durch den verehrlichen Berichterstatter der ersten Hohen Kammer so gründlich und umfassend auseinandergesetzt, daß Ihre Commission das bereits für das zweckmäßige und Gute dieses Gesetzes Gesagte nur zu wiederholen innstand.

Der ganze Gesetzentwurf von §. 1 bis 10 erhielt auch von der ersten Hohen Kammer mit dem Wunsch die volle Zustimmung, daß lediglich dem §. 9 noch folgender Zusatz einverleibt werden möchte, nämlich:

„jedoch unnachtheilig des ihnen im Fall des Uebertretts in andere Dienste, so wie im Fall der Dienstentlassung nach §. 40 der weltlichen Fisciordnung zustehenden Rechts.“

Ob schon nach Ansicht Ihrer Commission dieser Zusatz auf die Rückweisung des §. 40 überflüssig sein möchte,



indem in dem vorliegenden Gesetz §. 1 nur lediglich der Aufhebung des §. 24 der Wittwenkassen-Ordnung Erwähnung geschieht, es sich daher von selbst versteht, daß alle übrigen gesetzliche Bestimmungen aufrecht bleiben, und auch dies noch ausdrücklich in dem §. 10 erwähnt wird, so möchte dennoch dieser Zusatz zur Vermeidung einer etwaig unrichtigen Auslegung und zur vollen Beruhigung der Wittwen und Waisen dienen, und daher noch einzuschalten seyn.

Ihre Commission erlaubt sich demnach den Antrag, daß eine hohe Kammer diesem Gesetzworschlag von §. 1 bis 10 jedoch unter Beifügung des oben erwähnten Zusatzes ad §. 9 ingleichen die Zustimmung erteilen möchte.

Faber.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs, with some lines starting with capital letters. The ink is very light and difficult to decipher.